

„Fürkauf des Getraides und Frucht“ und „von Geschenk und Gaben nehmen oder geben, in Gerichtssachen.“ Zwischen diesen beiden zuletzt erwähnten Bestimmungen ist ein Artikel: „von denen die Uebelthäter wissentlich erhalten“, der aber nicht dem Art. 177 der C. C. C. entspricht, sondern den schon oben bei der Uebersicht der Darstellung nach römischem Recht angeführten Bestimmungen der L. 1. D. de receptat. und L. 1. 2. Cod. de his qui latrones etc. occultaverint,

Von hier eilt der Verfasser zum Ende, indem mit Uebergang des Inhalts der Art. 176 — 219 nur die Form der verurtheilenden Erkenntnisse in die verschiedenen peinlichen Strafen und Schärfungen, und der lössprechenden, kurz angegeben wird, womit dieser dem Strafrechte gewidmete Theil beschlossen ist.

Vergleicht man nun diese planmäßige Darstellung Gobler's mit andern frühern, z. B. dem Laienspiegel von Ulrich Tengler, so muß man die Originalität des erstern, die sich besonders in einem möglichsten Anschließen an die verschiedenen Quellen des gemeinen Rechts zeigt, anerkennen. Tengler konnte allerdings von Gobler benutzt werden, obschon nicht von Schwarzenberg, da vielmehr das Gegentheil mehr als wahrscheinlich ist. Wenn im Ganzen genommen bei Tengler die Ordnung nicht eine sehr abweichende ist, — er handelt, nach der Einleitung über das Verfahren, auch erst von s. g. Religionsverbrechen (Gotteslästerung, Meineid), denen jedoch „die Schuld lese Majestatis“ vorangeht, dann „von Falsch, Ehebruch und ander Unkeusch, Todtschlagen und andern Entleibungen, von Diebstahl in mancherlei weiß“ — wogegen nun erst, aber mit großer Ausführlichkeit, „von Ketzeri, Wahrsagen, schwarzer Kunst, Zauberei und Unholden“ in der abenteuerlichsten ernsthaftesten Weise gesprochen wird — so mag jene Folge und Ordnung als eine herkömmliche,